



Gemeinde
Muri bei Bern

REGLEMENT

**über die Pensionierung
des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten**

**sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung
im Falle der Nichtwiederwahl
oder des vorzeitigen Rücktrittes**

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, erlässt folgendes Reglement:

I. Grundsätzliches

Mitgliedschaft bei
der Personalvorsorge

Art. 1

¹ Der hauptamtliche Gemeindepräsident wird nach den Bestimmungen der Verordnung über die Personalvorsorge für die Angestellten der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert.

² Der Gemeindepräsident kann auf einen Beitritt zur Personalvorsorge verzichten. Er hat den Nachweis einer anderweitigen Versicherung zu erbringen und den Beitrittsverzicht schriftlich zu erklären. Die Beiträge der Gemeinde an eine solche Versicherung dürfen die entsprechenden Beitragsleistungen, die an die Personalvorsorge zu entrichten wären, nicht übersteigen.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Gemeindepräsident hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.

II. Nichtwiederwahl

1. Gemeindeleistungen

Art. 3

¹ Wird der Gemeindepräsident nicht wiedergewählt, so hat er zu Lasten der Gemeinde je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine jährliche Rente bis zum reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Personalvorsorge.

² Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

- a. bei Nichtwiederwahl vor vollendetem 45. Altersjahr 100% der zuletzt bezogenen Jahres-Bruttobesoldung als einmalige Abfindung;
- b. bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 45. Altersjahr 150% der zuletzt bezogenen Jahres-Bruttobesoldung als einmalige Abfindung;
- c. bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr eine nach vollendeten Amtsjahren abgestufte jährliche Rente,

berechnet von der zuletzt bezogenen Jahres-Bruttobesoldung; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen.

<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozent der letzten Jahres-Bruttobesoldung</u>
4 - 7 Jahre	50%
8 - 11 Jahre	55%
12 und mehr Jahre	60%

Art. 4

2. Personalvorsorge

¹ Für den durch Nichtwiederwahl ausscheidenden Gemeindepräsidenten gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Personalvorsorge (vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses).

² Ein durch Nichtwiederwahl ausscheidender Gemeindepräsident, der sich für die Weiterführung einer prämienspflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.

III. Vorzeitiger, freiwilliger Rücktritt

Art. 5

1. Gemeindeleistungen

¹ Tritt der Gemeindepräsident nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach Vollendung des 58. Altersjahres von seinem Amt zurück, so hat er zu Lasten der Gemeinde je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Personalvorsorge; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen.

² Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

<u>vollendete Amtsjahre</u>	<u>Rente in Prozent der letzten Jahres-Bruttobesoldung</u>
8 - 11 Jahre	40%
12 - 15 Jahre	50%
16 und mehr Jahre	60%

Art. 6

2. Personalvorsorge

¹ Für den durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidenden Gemeindepräsidenten gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Personalvorsorge (vorzeitige Auflösung des

Arbeitsverhältnisses).

² Ein durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidender Gemeindepräsident, der sich für die Weiterführung einer prämienspflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.

IV. Allgemeines

- | | |
|--|--|
| 1. Jahres-
Bruttobesoldung | <p>Art. 7
Die Jahres-Bruttobesoldung umfasst die Basisbesoldung und den 13. Monatslohn, ohne Sozialzulagen. Sie wird aufgrund der zuletzt bezogenen Besoldung berechnet.</p> |
| 2. Teuerungszulage | <p>Art. 8
Jährliche Renten an ehemalige Gemeindepräsidenten werden im gleichen Masse generell angepasst wie die Besoldungen der Gemeindebediensteten.</p> |
| 3. Erhöhung des
versicherten
Verdienstes | <p>Art. 9
Bei Weiterführung einer prämienspflichtigen Versicherung ist die Erhöhung des versicherten Verdienstes im gleichen Rahmen möglich wie bei einer generellen Anpassung der Besoldung der Gemeindebediensteten.</p> |
| 4. Kürzung der
Leistungen | <p>Art. 10
¹ Erzielt der Gemeindepräsident nach seiner Nichtwiederwahl oder nach seinem vorzeitigen Rücktritt Erwerbseinkommen, so werden ihm die Rentenleistungen gemäss Art. 3 und 5 um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 80% der jeweils geltenden Gemeindepräsidentenbesoldung übersteigt.</p> <p>² Der Gemeindepräsident ist verpflichtet, sein gesamtes Erwerbseinkommen jährlich ungesäumt auszuweisen.</p> |
| 5. Entzug der
Leistungen | <p>Art. 11
¹ Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat der hauptamtliche Gemeindepräsident in der Regel nur Anspruch auf die Leistungen aus der Personalvorsorge. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nach-</p> |

träglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschuldeten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hätte.

² Lässt sich der hauptamtliche Gemeindepräsident ein Verhalten zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente der Gemeinde nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 12 Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.
Inkrafttreten	Art. 13 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion.
Aufhebung bisheriger Vorschriften	Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement vom 22. Mai 1973 über die Pensionierung des hauptamtlichen Gemeindepräsidenten sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes aufgehoben.

Muri bei Bern, 29. November 1988 / 1. Januar 2001¹

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
 Der Präsident: Der Sekretär i.V.:
 sig. U. Stuber sig. K. Pulfer

Das Reglement lag vom 14. Dezember 1988 bis 3. Januar 1989 gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 öffentlich auf.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Muri bei Bern, 19. Januar 1989
 Der Gemeindeschreiber:
 sig. K. Schneider

¹ redaktionelle Anpassung

Von der Gemeindedirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 20. Februar 1989

Der Gemeindedirektor:

sig. P. Schmid